

Hinweise für Studierende, die im SoSe 2020 ihre Bachelor- oder Master-Arbeit schreiben wollen

Das Wichtigste in Kürze:

1. Das **Anmeldeverfahren** durch das Formular wird durch ein anderes Verfahren ersetzt.
2. Die **Bearbeitungszeit** wird pauschal um zwei Monate verlängert.

Im Detail:

Das Anmeldeverfahren

Da im SoSe 20 kein regulärer Präsenzbetrieb stattfinden kann, erfolgt auch die Anmeldung zu den Abschlussarbeiten digital. Die Anmeldung erfolgt folgendermaßen:

1. Die **Studierenden suchen** eine Betreuerin/ einen Betreuer der Abschlussarbeit (ErstprüferIn); sofern noch nicht geschehen: Anfrage per E-Mail. Mit dem/der ErstprüferIn klären sie die inhaltlichen Aspekte der Arbeit. Wie diese Kommunikation geschieht (E-Mail, Telefon, Skype etc.), das entscheidet der/die Erstprüferin. Bei diesem Austausch sollte auch geklärt werden, wer die Zweitbetreuung der Arbeit übernehmen wird. Sofern sich alle drei Seiten einigen, folgt Schritt 2.
2. Die **Studierenden schreiben** eine E-Mail an den Studierendenservice, genauer: an Frau Hohenstein (kathrin.hohenstein@b-tu.de). Für die Mail ist keine Form vorgeschrieben. Der Satz „Hiermit möchte ich mich für die Bachelor-Arbeit [Master-Arbeit] anmelden.“ muss ebenso wie folgende Angaben enthalten sein:
 - Name des/der Studierenden, Vorname; Matrikelnummer
 - Studiengang Soziale Arbeit, Abschluss [Bachelor oder Master]
 - Name und Vorname des/der ErstprüferIn + Name und Vorname des/der ZweitprüferIn.
3. **Frau Hohenstein prüft**, ob die in der Prüfungsordnung verlangten LP vorliegen. Das sind im BA 120 LP und im MA 66 LP. Liegen weniger Punkte vor, ist eine Anmeldung nicht möglich. (Sofern die LP nicht erreicht wurden, weil erbrachte Prüfungsleistungen noch nicht bewertet wurden, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.) Sowohl die Ablehnung der Anmeldung als auch das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen wird dem/der Studierenden und dem/der ErstprüferIn per Mail durch Frau Hohenstein mitgeteilt. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, folgt Schritt 4.
4. **Der/die ErstprüferIn schickt** eine Mail an Frau Hohenstein und als CC an den/die Studierende und an den/die ZweitprüferIn. Diese Mail enthält formlos:
 - Die Zusage der Betreuung.
 - Das Thema der Arbeit (lt. Vorgaben in dt. und engl. Sprache).
 - Eine kurze „Aufgabenbeschreibung“ der Arbeit.
5. **Frau Hohenstein nimmt** die Anmeldung zur Abschlussarbeit vor und bestätigt dies per Mail an die/den Studierenden und als CC an den/die ErstprüferIn. In dieser Mail wird die Bearbeitungszeit und das Abgabedatum angegeben.

Die Prüfungsordnung verlangt die **Abgabe der Abschlussarbeiten** dreifach in gebundener Form und als pdf-Datei. Gegenwärtig kann die Arbeit zur Fristeinhaltung per Mail abgegeben werden. Die gedruckten Exemplare müssen in jedem Fall nachgereicht werden. Ob diese Regelung noch gelten wird, wenn die Arbeiten des SoSe abgegeben werden, steht noch nicht fest.

Der Bearbeitungszeitraum

In unserem Prüfungsplan haben wir für die Anmeldung der BA-Arbeiten den 7. Mai oder den 2. Juni vorgesehen, für die MA-Arbeiten den 27. April oder den 24. Mai. Die Studierenden können wählen, wann ihre Bearbeitungszeit beginnt. An diesen Empfehlungen halten wir fest.

Allerdings verlängert sich die Bearbeitungszeit um zwei Monate. Die genannten Anmeldedaten vorausgesetzt, müssen die BA-Arbeiten demnach am 7. September oder am 5. Oktober abgegeben werden. Für die MA-Arbeiten verlängern sich die Bearbeitungszeiten auf den 21. September bzw. auf den 18. Oktober.

Zunächst zur formalen Seite

Das Sommersemester endete bisher kalendarisch am 30. September, am 1. Oktober begann das Wintersemester. Durch die Corona-Beschlüsse ist der Beginn des WS auf den 1.11.20 festgelegt worden. Unklar ist im Moment, ob damit das SoSe um den Oktober verlängert wird. Selbst wenn die Arbeiten Anfang September abgegeben werden, ist durchaus ungewiss, ob die Bewertung der Arbeit und das Kolloquium noch im September stattfinden können. Rechtlich ist dies unproblematisch: Sofern die Arbeit und das Kolloquium die letzten offenen Prüfungsleistungen sind, müssen die Studierenden, die ihre Abschlussarbeiten im SoSe begonnen haben, sich **nicht für das Wintersemester immatrikulieren** – unabhängig davon, wann die Arbeit abgegeben wird oder wann das Kolloquium stattfinden kann.

Zur praktischen Seite

Sofern die Studierenden ihr Studium **im September definitiv abschließen** wollen oder müssen, ist Folgendes zu bedenken:

- Die o. g. Termine sind Empfehlungen. Wer jetzt schon loslegen möchte und dazu das Einverständnis des/der ErstprüferIn hat, kann auch **früher beginnen**.
- Die Verlängerung um zwei Monate ist eine Reaktion auf die erschwerten Arbeitsmöglichkeiten durch die Anti-Corona-Maßnahmen. Selbstverständlich können die Studierenden auf diese Verlängerung verzichten und die Arbeit **früher abgeben**.
- Mit dem/der Erst- und ZweitprüferIn sollten die Studierenden frühzeitig ihre zeitlichen Vorstellungen abstimmen, damit es nicht zu Überraschungen kommt, wenn die Zeit knapp wird.